

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Zeichen H 3.9.2 - Bo/Wn
Kontakt Anke Borchardt
Telefon (030) 16 63-2190
Telefax (030) 16 63-2199
E-Mail anke.borchardt@bdb.de

18. Februar 2008

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW ERS HFA 22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Standardentwurfs „Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW ERS HFA 22)“ ist die handelsrechtliche Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente sowohl beim Erwerber/Gläubiger als auch beim Emittenten/Schuldner dieser Finanzinstrumente. Dieser Entwurf ist insofern von Bedeutung, da im HGB keine speziellen Regelungen zur Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente enthalten sind. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Generelle Anmerkungen

Zurzeit ist mit dem in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eine grundlegende Reform des Handelsrechts geplant. Nach dem bereits vorgelegten Referentenentwurf zu urteilen, wird das BilMoG auch Auswirkungen auf die zukünftige Bilanzierung von Finanzinstrumenten haben. Wir empfehlen daher, die Verabschiedung dieser IDW-Stellungnahme bis zum endgültigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum BilMoG zurückzustellen. Nur dann ist es in unseren Augen möglich, eventuelle aus dem BilMoG resultierende Änderungen der Bilanzierungspraxis von Finanzinstrumenten sachgerecht in diesem Standard zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu einzelnen Textziffern

Tz. 5

In Tz. 5 wird gefordert, dass die in strukturierten Finanzinstrumenten eingebetteten Derivate unabhängig von ihrer Bilanzierung gesondert zu dokumentieren seien. In den Fällen, in denen das strukturierte Finanzinstrument als ein einheitlicher Vermögensgegenstand beziehungsweise eine einheitliche Verbindlichkeit entsprechend den in dieser Stellungnahme aufgeführten Grundsätzen anzusehen ist, halten wir das Erfordernis einer getrennten Dokumentation in unseren Augen für nicht sachgerecht. Darüber hinaus ist unseres Erachtens insbesondere in den unter Tz. 14b zu subsumierenden Fällen eine getrennte sinnvolle und aussagekräftige Dokumentation auch nicht möglich. Wir regen daher an, dieses Erfordernis zu streichen.

Tz. 12

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Erfordernis von Abschreibungen von unterverzinsten strukturierten Finanzinstrumenten auf ihren niedrigen beizulegenden Wert. Es wird hier ergänzend ausgeführt, dass die strukturierten Finanzinstrumente zu späteren Abschlussstichtagen entsprechend der Effektivzinsmethode aufzuzinsen seien. In der Praxis wird entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen bei auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommenen Abschreibungen zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen ein Vergleich des aktuellen Bilanzansatzes mit den Marktwerten vorgenommen. Je nach Situation wird anschließend eine Wertaufholung (bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten) oder eine zusätzliche Abschreibung vorgenommen. Wir empfehlen daher, den letzten Satz der Tz. 12 zu streichen, da er zu missverständlichen Interpretationen führen kann.

Tz. 22

Wir begrüßen die Ausführungen, dass die Beurteilung über die einheitliche oder getrennte Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Emittenten/Schuldner analog zu den Grundsätzen für die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Erwerber/Gläubiger zu erfolgen hat. Insbesondere bei zu Handelszwecken emittierten Finanztiteln erachten wir eine einheitliche Bilanzierung entsprechend des unter Tz. 14b formulierten Falls als sachgerecht, was auch der gängigen internationalen Rechnungslegungspraxis entspricht.

Tz. 23

In Tz. 23 wird gefordert, dass für einheitlich bilanzierte, überverzinsliche, strukturierte Finanzinstrumente Rückstellungen entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilden seien. Nach unserem Verständnis liegt der Fokus dieses Entwurfs auf der Formulierung von Grundsätzen zur einheitlichen oder getrennten Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten. Einen Verweis auf die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze zur Rückstellungsbildung halten wir daher in diesem Zusammenhang für überflüssig. Aus diesem Grund empfehlen wir, diesen ersten Satz der Tz. 23 zu streichen.

Tz. 24

In diesem Abschnitt wird dargelegt, dass die gegebenenfalls in einem strukturierten Finanzinstrument enthaltene Marge zeitanteilig über die Laufzeit des strukturierten Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen sei. Diese zeitanteilige Erfassung steht jedoch im Widerspruch zur gängigen Praxis der Bankensteuerung, nach der in der Regel eine sofortige Gewinnvereinnahmung der Marge erfolgt. Auch aus Gründen der Praktikabilität regen wir daher an, auf das Erfordernis der zeitanteiligen Erfassung zu verzichten und eine sofortige Gewinnvereinnahmung eventueller Margen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hans-Joachim Marsenber


Anke Borchardt